

# Bekanntmachung Markt Ronsberg

## 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 13a BauGB



Der Gemeinderat des Marktes Ronsberg hat am 08.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel Obergünzburger Straße“ (Verfahren nach § 13a BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans des Markt Ronsberg. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen.

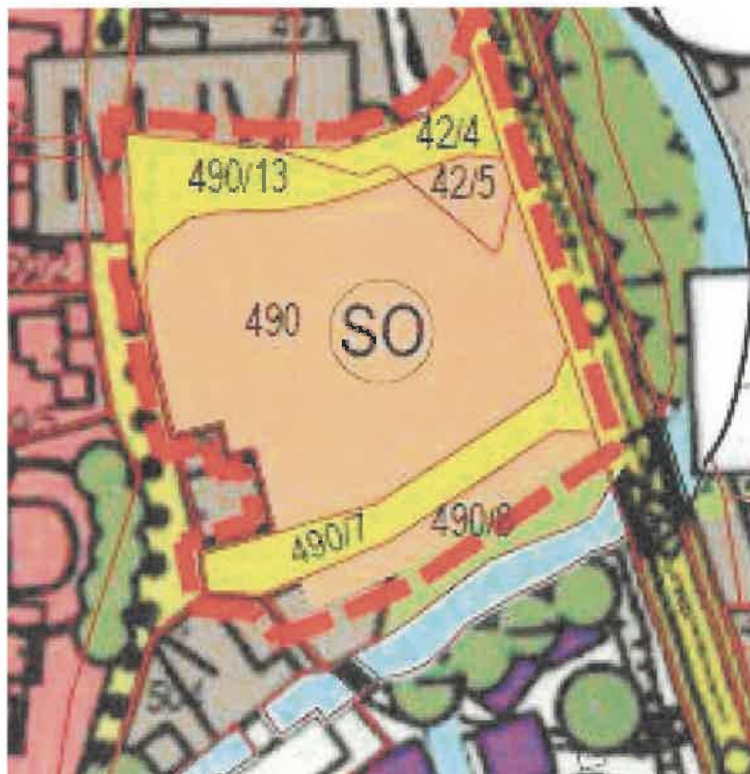
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Berichtigung kann im Internet unter [www.ronsberg.de](http://www.ronsberg.de) unter ‚Aktuelles‘ abgerufen werden.

Zusätzlich wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Ronsberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Berichtigung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt ca. 0,55 ha. Die Änderung umfasst die Flur-Nrn. 42/4, 42/5, 490, 490/7, 490/8 und 490/13 der Gemarkung Ronsberg.



**Bekanntmachung Markt Ronsberg**  
**1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**  
**Öffentliche Bekanntmachung nach § 13a BauGB**



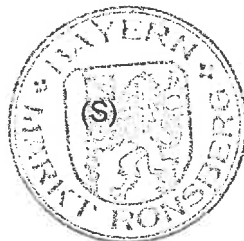
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ronsberg, 16.04.2025  
**MARKT RONSBURG**

Michael Sturm  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 17.04.2025  
Abgenommen am: 26.05.2025